

# Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.

Geschäftsstelle: Wilhelmshöher Allee 157-159,  
34121 Kassel,

Tel.: 0561/93 873-0, Fax: 0561/93 873-10

---

## Verleihung der Eichendorff-Plakette

Im Jahre 1983 stiftet der damalige Bundespräsident, Professor Dr. Karl Carstens, die Eichendorff-Plakette. Mit ihr sollen in hervorragender Weise Wander- und Gebirgsvereine gewürdigt werden, die 100 Jahre bestehen und sich besondere Verdienste um die Pflege und Förderung des Wanderns, des Heimatgedankens und des Umweltbewußtseins erworben haben.

Diese hohe Auszeichnung ist vornehmlich für Mitgliedsvereine des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine und deren Untergliederungen (Ortsgruppen, Zweigvereine, Abteilungen) bestimmt.

Da es sich hier um eine staatliche Auszeichnung handelt, über deren Verleihung der Bundespräsident persönlich entscheidet, sind bestimmte Verfahrensregelungen einzuhalten.

Die nachstehenden Erläuterungen dienen im Interesse unserer Mitgliedsvereine und deren Untergliederungen einer reibungslosen und termingerechten Bearbeitung eingehender Anträge.

### 1 Antragsverfahren

Für das Antragsverfahren gelten die "Richtlinien für die Verleihung der Eichendorff-Plakette" (Anlage 1), wobei insbesondere zu beachten ist:

#### 1.1 **Antrag**

Antragsformulare (Anlage 2) sind bei unserem Verband erhältlich. Dieser Antrag ist zweifach ausgefüllt und zwar **mindestens** 6 Monate vor dem vorgesehenen Verleihungstermin an den Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine einzureichen.

Soweit Anträge von Untergliederungen unserer Mitgliedsvereine gestellt werden, müssen sie einen Sichtvermerk des Hauptvereins tragen.

## 1.2 **Unterlagen**

Dem Antrag sind die in den Verleihungsrichtlinien genannten Unterlagen beizufügen, und zwar

- 1.2.1 Nachweis über das Gründungsdatum,
- 1.2.2 Satzung (bei Untergliederungen, die keine eigene Satzung haben, ist die Satzung des Hauptvereins beizufügen),
- 1.2.3 Nachweis (Festschriften, Chroniken, Wanderpläne und Presseberichte der letzten 5 Jahre), die über Aktivitäten des antragstellenden Vereins berichten,
- 1.2.4 Bescheinigung der zuständigen Stadt oder des zuständigen Landkreises.

## 1.3 **Amtliche Bescheinigung**

Die unter 1. 2. Genannte Bescheinigung der zuständigen Stadt bzw. des zuständigen Landkreises soll die Verdienste des Antragstellers im Bereich

des Wanderns,  
der Heimatpflege und  
des Natur- und Umweltschutzes

bestätigen.

Dieser Bescheinigung kommt eine besondere Bedeutung zu. Vor allem sind die Verdienste im Bereich des Natur- und Umweltschutzes **gleichwertig** mit denen des Wanderns und der Heimatpflege darzustellen.

## 2 **Bearbeitung**

Nach Prüfung und etwaigen Ergänzungen legt unser Verband die Antragsunterlagen dem Empfehlungsausschuß vor. Der Empfehlungsausschuß besteht je aus einem Vertreter des Bundesverwaltungsamts, der zuständigen Ministerkonferenz der Länder und des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine.

Dieser Ausschuß prüft die ihm zugeleiteten Anträge und empfiehlt dem zuständigen Fachminister, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Sitz hat, der Verleihung zuzustimmen. Der Fachminister schlägt die Verleihung vor. Dieser Vorschlag des Fachministers wird dem Bundesverwaltungsamt zur Vorlage beim Bundespräsidenten zugeleitet.

### 3 Verleihung

Der Bundespräsident vollzieht die Urkunde über die Verleihung der Eichendorff-Plakette.

### 4 Aushändigung von Urkunde und Plakette

Nur in den seltensten Fällen überreicht der Bundespräsident Urkunde und Ehrenplakette persönlich.

Im Regelfall werden Urkunde und Ehrenplakette durch den zuständigen Fachminister oder seinen Beauftragten ausgehändigt.

Auf die Form der Aushändigung haben weder die Mitglieder des Empfehlungsausschusses noch unser Verband Einfluß.

Hier sind unsere Mitgliedsvereine gehalten, ihren persönlichen Einfluß in den einzelnen Bundesländern geltend zu machen und für eine angemessene Form der Übergabe Sorge zu tragen.

Der Verband geht davon aus, daß die Übergabe an den auszuzeichnenden Verein in der Regel durch ein Mitglied der zuständigen Landesregierung oder einen hochrangigen Vertreter erfolgen wird.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß hier die persönlichen Kontakte und Anstrengungen des zuständigen Mitgliedsvereins ausschlaggebend sein werden.

Die Beachtung dieser Erläuterungen wird einen reibungslosen Ablauf des Antragsverfahrens sicherstellen.

Gez.

Dr. Hans-Ulrich Rauchfuß  
Präsident

Ute Dicks  
Geschäftsführerin

## Anlage 1

### Richtlinien für die Verleihung der Eichendorff-Plakette vom 21. Juli 1983 (GMB1 Nr. 21.5.354)

1. Die Eichendorff-Plakette ist als Auszeichnung für Wander- und Gebirgsvereine bestimmt, die 100 Jahre bestehen und sich besondere Verdienste um die Pflege und Förderung des Wanderns, des Heimatgedankens und des Umweltbewußtseins erworben haben.

Die Plakette zeigt auf der Vorderseite das Bildnis von Joseph Freiherr von Eichendorff und auf der Rückseite den Bundesadler mit der Umschrift „Für Verdienste um Wandern, Heimat und Umwelt“. Form und Größe der Plakette sind auf einer Mustertafel festgelegt. Die Plakette ist eine nicht tragbare Auszeichnung.

2. Die Plakette wird durch den Bundespräsidenten an einen Gebirgs- und Wanderverein, der mindestens 100 Jahre besteht, auf dessen Antrag verliehen. Voraussetzung für die Verleihung ist der Nachweis, daß sich der Verein mit Erfolg der Pflege und Förderung des Wanderns, des Heimatgedankens und des Umweltbewußtseins gewidmet und sich dadurch besondere Verdienste erworben hat. Dabei ist insbesondere die Arbeit des Vereins in den vor dem Antrag liegenden 5 Jahren zu würdigen.
3. Die Verleihung der Plakette erfolgt auf Vorschlag des von dem zuständigen Ministerpräsidenten beauftragten Fachministers aufgrund der Stellungnahme des Empfehlungsausschusses. Der Vorschlag wird dem Bundespräsidenten durch das Bundesverwaltungsamt vorgelegt.
4. Der Antrag auf Verleihung ist mindestens 6 Monate vor dem vorgesehenen Verleihungsdatum schriftlich an den Empfehlungsausschuß zu richten. Die Antragsformulare sind beim Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (je zweifach) erhältlich. Diese sind ausgefüllt an den Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. zu leiten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweis über die Gründungszeit (Gründungsurkunde, Satzung oder sonstige Belege)
- b) Presseberichte über die Vereinsarbeit, Festschriften aus Anlaß von Jubiläumsfeiern und Unterlagen (wie Wanderpläne der letzten 5 Jahre), sowie Nachweise über besondere Leistungen, die zur Begründung des Antrags wesentlich erscheinen.
- c) Bescheinigung der Stadt oder des Landkreises über die Betätigung des Gebirgs- und Wandervereins und seine Verdienste.

5. Der Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine prüft und bescheinigt die Richtigkeit der in dem Antrag genannten Angaben und leitet den Antrag an den Empfehlungsausschuß weiter

Gebirgs- und Wandervereine, die dem Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine nicht angehören, richten den Antrag mit Belegen an den für sie zuständigen Landes-Fachminister, der den Antrag nach entsprechender Vorprüfung dem Empfehlungsausschuß zuleitet.

6. Der Empfehlungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern; je ein Mitglied wird bestellt

- vom Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine,
- von der zuständigen Ministerkonferenz der Länder,
- und vom Bundesverwaltungsamt.

Den Vorsitz im Empfehlungsausschuß führt der Vertreter des Bundesverwaltungsamtes.

7. Der Ausschuß prüft die ihm zugeleiteten Anträge und empfiehlt einstimmig dem Fachminister, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Sitz hat, den Wander- und Gebirgsverein, der für eine Verleihung der Plakette in Betracht kommt. Der Fachminister schlägt die Verleihung vor. Der Vorschlag wird dem Bundesverwaltungsamt zur Vorlage beim Bundespräsidenten zugeleitet.
8. Der Bundespräsident vollzieht die Urkunde über die Verleihung der Ehrenplakette. Urkunde und Ehrenplakette werden durch den zuständigen Fachminister oder seinen Beauftragten ausgehändigt.
9. Die Kosten für Urkunde und Ehrenplakette trägt das Bundesverwaltungsamt.

# Antrag

auf Verleihung der Eichendorff-Plakette

(Erlaß über die Stiftung der Eichendorff-Plakette vom 14.07.1983 -BGB1. I, Nr. 32, S. 935  
- und Richtlinien für die Verleihung vom 21.07.1983 (GMB1 Nr. 21, S. 354)

1. Name des Vereins: \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

Bundesland \_\_\_\_\_

2. Tag und Jahr der Gründung: \_\_\_\_\_

3. Tag der Feier des Jubiläums: \_\_\_\_\_

4. Zahl der Mitglieder: \_\_\_\_\_

5. Name, Beruf und Wohnort des Vorsitzenden: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax-Nr.: \_\_\_\_\_

e-mail: \_\_\_\_\_

6. Es sind beizufügen:

- a) Nachweis über die Gründungszeit (Satzung und sonstige Belege)
- b) Pressebericht über die Vereinsarbeit, Festschriften aus Anlaß von Jubiläumsfeiern und Unterlagen (Wanderpläne etc.) über besondere Leistungen, die zur Begründung des Antrages wesentlich erscheinen.
- c) Bescheinigung der Stadt oder des Landkreises über die Betätigung des Gebirgs- und Wandervereins.

7. Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird versichert

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_\_

(PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des antragstellenden Vereins

---

(Der Antrag ist in doppelter Ausführung einzureichen, alle Anlagen einfach. Vom Antragsteller ist nur Seite 1 dieses Antrages auszufüllen.)

8. Weiterleitung (Nr. 5 der Richtlinien)

- a) Für Vereine, die dem Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V., Kassel angehören:

Die Richtigkeit der in dem Antrag des Vereins gemachten Angaben wird bestätigt.

Bemerkung:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort) (Datum) (Unterschrift)

- b) Für Vereine, die nicht dem Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. angehören:

An den zuständigen Landesfachminister

Stellungnahme: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort) (Datum)

9. Beschluss des Empfehlungsausschusses:  
(Nr. 7 der Richtlinien)

Name des Vereins: \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_ Kreis \_\_\_\_\_

wird für die Verleihung der Eichendorff-Plakette empfohlen / nicht empfohlen.

Bei Ablehnung kurze Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

10. Dem zuständigen Fachminister des Landes: \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

vorgelegt (Nr. 7 der Richtlinien)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort) (Datum)